

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1254-27/84

Wien, 23. Mai 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird (2. Datenschutz-
gesetz-Novelle 1985);
Stellungnahme

35/SN-140/ME
1 von 6

An das
Präsidium des Nationalrates

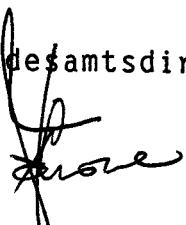
Stellungnahme

21. 29. GE/19. 85

Datum:	30. MAI 1985
Verteilt:	31.5.85 Pöhler

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat

AD 1105 B - 10 - 797 - 29506 - 54

Beilage
(25-fach)

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1254-27/84

Wien, 23. Mai 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird (2. Datenschutz-
gesetz-Novelle 1985);
Stellungnahme

zu GZ 810 018/4-V/1a/85

An das
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 30. März 1985 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Im allgemeinen:

In den folgenden Ausführungen wird zum Entwurf nicht vom Standpunkt der Wissenschaft Stellung genommen - deren Interessen werden von anderer Seite wahrzunehmen sein -, sondern vom Standpunkt der Verwaltung, weil das Gesetzesvorhaben nicht auf den Umstand eingeht, daß Verwaltungsinteressen mitbetroffen sind.

II. Im einzelnen:

1. Probleme wirft bereits die Begriffsbildung "Wissenschaft und Statistik" auf.

Der Entwurf (§ 51a) scheint in der Betrachtung der Erläuterungen durch den Verweis auf § 6 DSG anzuerkennen, daß im gesamten öffentlichen Bereich wissenschaftliche Untersuchungen (Untersuchungen mit wissenschaftlichen Methoden) im Sinne des 7. Abschnittes vorkommen bzw. durchgeführt werden können. Die Regelungen des 7. Abschnittes machen aber andererseits inhaltlich gesehen den Eindruck, als ob nur an die Hochschulen und

- 2 -

deren Tätigkeit gedacht wäre. Für die Verwaltung ergeben sich daraus zahlreiche Auslegungsprobleme.

Ist ein Untersuchungsergebnis eines medizinischen Labors, z.B. ein Blutbefund oder eine Computertomographie, das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung? Die Erläuterungen zu den §§ 51b und 51c sprechen von "medizinischen Analysen". Ist die mit wissenschaftlichen einschließlich statistischen Methoden erfolgende Untersuchung von Immisionen und deren Ausbreitung, die von Verwaltungsdienststellen durchgeführt wird, eine wissenschaftliche Forschung im Sinne der Novelle? Fallen Untersuchungen, die der Vorbereitung stadtplanerischer Maßnahmen dienen, unter Abschnitt 7 bzw. 8?

Ist die Anwendung einer Wissenschaft (insbesondere in den Bereichen der Medizin) noch Wissenschaft? Differenziert man, so bestünde ein Unterschied in der Behandlung der wissenschaftlichen Auswertung von Krankengeschichten bzw. der Erfolgskontrolle von Therapien je nachdem, ob sie an Universitätskliniken erfolgt oder in städtischen bzw. Landeskrankenanstalten, die nicht gleichzeitig Universitätskliniken sind.

Eine klare Abgrenzung des Begriffes der "wissenschaftlichen Forschung" von den mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführten Verwaltungstätigkeiten erscheint unerlässlich.

Bei der Statistik werden im allgemeinen die Datensammlung auf Vorrat und die aggregierte, zumindest anonymisierte Speicherung von Daten miterfaßt. Nun werden aber Zahlenangaben in der Verwaltung auch für konkrete Anwendungen erhoben (z.B. Verkehrszählungen für konkrete Planungsaufgaben), wobei die Daten nicht anonymisiert sind, wenn eine Rückfragenotwendigkeit besteht oder eine Verlaufsstatistik vorliegt. Da die Regelungen für die "allgemeine Datenverarbeitung" und die für die Statistik voneinander abweichen

- 3 -

sollen, ist die Abgrenzung des Begriffes der "Statistik" unbedingt erforderlich.

2. Zum Regelungsinhalt ist folgendes anzumerken:

Nimmt man an, daß die vorgeschlagenen Regelungen voll auf die Verwaltung durchschlagen, so muß folgendes festgestellt werden:

In den Fällen wissenschaftlicher Untersuchungen für eigene Vollzugszwecke ist die nachträgliche Einholung der Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung von Verwaltungsdaten zum Teil ein wirtschaftlich unzumutbares Massenproblem, in Fällen der Verwendung historischer Daten wegen möglicher zwischenzeitiger Adressänderungen undurchführbar. Die Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung der DSK käme einer Genehmigungszuständigkeit der DSK für einen Großteil der leistenden Verwaltung gleich.

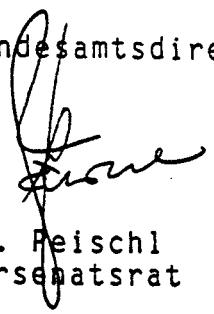
In den Fällen statistischer Auswertung von Verwaltungsdaten für Verwaltungszwecke ist die Erhebung beim Betroffenen in § 51h Abs. 1 geregelt, die Ermittlung bei anderen Personen in § 51h Abs. 2 und 3, die Verwendung bereits vorhandener Daten ist ungeregelt. Es erhebt sich daher die Frage, ob § 51g nun so auszulegen ist, daß diese Verwendung frei ist, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um eine Übermittlung zwischen Aufgabengebieten handelt.

Im Falle der wissenschaftlichen Auswertung bzw. Verwendung von Daten der Verwaltung sind Löschungsregeln nicht sinnvoll, da die Grunddaten weiterhin an anderer Stelle vorhanden sein werden, die neuerliche Aufbereitung aber Kosten verursachen würde.

- 4 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an
das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Reischl
Oberseminatsrat